

FUNDAMENTA
BVG-Gemeinschaftsstiftung
für betriebliche Vorsorge

Reglement
zur
Organisation der
BVG-Gemeinschaftsstiftung

Fassung vom 28. August 2007

1. Ausgangslage

Dieses Reglement regelt die Organisation der BVG-Gemeinschaftsstiftung sowie die Aufgaben des Stiftungsrates, der Vorsorgekommission und der Geschäftsstelle.

2 Der Stiftungsrat

21 Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der FUNDAMENTA BVG-Gemeinschaftsstiftung und setzt sich aus je zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie je einem Ersatzmitglied zusammen. Zur Wahl des Stiftungsrates besteht ein separates Reglement.

22 Bestellung und Konstituierung des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seinem Kreise den Präsidenten. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet ein im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneter neutraler Schiedsrichter. Kommt keine Entscheidung über den Schiedsrichter zustande, so wird dieser von der Aufsichtsbehörde bezeichnet.

23 Amtsdauer des Stiftungsrates

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

24 Sitzungen des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat tagt im Normalfall 4 Mal pro Jahr.

² Ausserordentliche Sitzungen finden nach Bedarf statt, wenn die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen unter gleichzeitiger Angabe der gewünschten Traktanden.

³ Die Sitzungen werden durch den Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus einberufen mit schriftlicher Einladung und Angabe der Traktanden. Die beiden Ersatzmitglieder werden nicht eingeladen. Der Präsident leitet die Sitzung.

⁴ Die Mitglieder erhalten von der Stiftung eine angemessene Entschädigung für ihre Leistungen.

⁵ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

⁶ Bei folgenden wichtigen Geschäften ist im Stiftungsrat ein qualifiziertes Mehr erforderlich, d.h. bei Sachgeschäften müssen 3 von 4 Mitgliedern des Stiftungsrates zustimmen.

Das gilt für:

- Die Durchführung einer ausserplanmässigen Neuwahl des Stiftungsrates
- Die Abwahl der bestehenden Geschäftsstelle
- Die Abwahl des technischen Experten und Beraters
- Die Abwahl der Kontrollstelle.

⁷ Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Für deren Gültigkeit ist Einstimmigkeit erforderlich.

⁸ Über die Beschlüsse des Stiftungsrates wird Protokoll geführt.

25 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der BVG-Gemeinschaftsstiftung nach Massgabe des Gesetzes, der Stiftungsurkunde und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Organisation der BVG-Gemeinschaftsstiftung
- Vertretung der BVG-Gemeinschaftsstiftung nach aussen
- Bezeichnung der Personen, welche die BVG-Gemeinschaftsstiftung rechtsverbindlich vertreten (mit Art der Zeichnung)
- Erlass eines oder mehrerer Rahmenreglemente mit allgemein gültigen Ausführungsbestimmungen betreffend Leistung, Organisation, Verwaltung, Finanzierung und Kontrolle.
- Erlass von Bestimmungen und Reglementen über die Bildung von Rückstellungen und Reserven sowie die Durchführung von Teilliquidationen von Vorsorgewerken
- Abschluss der Kollektiv-Versicherungsverträge für die Rückdeckung der Risiken Tod und Invalidität
- Wahl der Geschäftsstelle
- Wahl des technischen Experten und Beraters
- Änderung der wichtigsten Bankverbindungen
- Wahl der Kontrollstelle

- Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgekommissionen, insbesondere Überwachung der Vermögensverwaltung und der Transparenzvorschriften
- Festsetzung der an die Vorsorgewerke auszuschüttenden Rendite aufgrund der erwirtschafteten Nettoperformance
- Beschluss über die Teilanpassung der laufenden Renten an die Teuerung
- Sicherstellung der erforderlichen Informationen nach den gesetzlichen Transparenzvorschriften
- Jährliche Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden.
- Sicherstellung der Tätigkeit der Kapitalanlagen im Rahmen der gültigen Anlagestrategie
- Prüfen des Investment-Controlling der Anlageinstitute und der Anlagebanken

3 Die Vorsorgekommissionen

31 Ausgangslage

¹ Der Arbeitgeber hat sich zum Zwecke der Durchführung der Personalvorsorge für die von ihm beschäftigte Mitarbeiter-Gruppe aufgrund einer Anschlussvereinbarung der BVG-Gemeinschaftsstiftung angeschlossen.

Die ordnungsgemässe Durchführung der Personalvorsorge jedes Arbeitgebers obliegt der im Sinne von Art. 51 BVG für sein Vorsorgewerk zu organisierenden Vorsorgekommission.

32 Zweck

¹ Die Hauptaufgabe der Vorsorgekommission besteht in der Interessenwahrung der versicherten Personen des betreffenden Vorsorgewerkes gegenüber der BVG-Gemeinschaftsstiftung und dem Arbeitgeber. Sie erlässt zudem innerhalb des Rahmenreglementes vorsorgespezifische Bestimmungen.

33 Zusammensetzung

¹ Die Vorsorgekommission setzt sich unter Beachtung von Art. 51 BVG aus mindestens einem Arbeitgebervertreter und einer gleichen Anzahl Arbeitnehmervertretern zusammen.

34 Bestellung

- 1 Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter aus der Mitte ihrer Versicherten, wobei die einzelnen Arbeitnehmerkategorien angemessen zu berücksichtigen sind. Der Arbeitgeber regelt das Wahlverfahren.
- 2 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Wird das Arbeitsverhältnis eines Versichertenvertreters vor der ordentlichen Pensionierung aufgelöst, so scheidet das Mitglied aus der Vorsorgekommission aus. An dessen Stelle ist ein neues Mitglied zu wählen, sofern nicht bereits ein Ersatzmitglied bestimmt worden ist. Es tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.
- 4 Änderungen bei der Besetzung der Vorsorgekommission sind der Geschäftsstelle der BVG-Gemeinschaftsstiftung unverzüglich zu melden.

35 Konstituierung

- 1 Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

36 Vertretung

- 1 Im Verkehr mit der BVG-Gemeinschaftsstiftung bestimmt die Vorsorgekommission ihre Vertretung und nennt diejenigen Personen, die rechtsverbindlich zeichnen sowie die Art der Zeichnung. Sie gibt der BVG-Gemeinschaftsstiftung auch diejenigen Personen bekannt, welche Meldungen über Änderungen im Personalbestand rechtsverbindlich unterzeichnen können, sofern diese nicht Mitglieder der Vorsorgekommission sind.

37 Sitzungen

- 1 Die Vorsorgekommission wird auf Verlangen mindestens der Hälfte der Mitglieder oder nach Bedarf durch den Präsidenten einberufen. Die Einladung muss eine Übersicht über die Traktanden enthalten.
- 2 Der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter leitet die Sitzung.
- 3 Die Vorsorgekommission tagt mindestens einmal pro Jahr. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das der Geschäftsstelle der BVG-Gemeinschaftsstiftung unaufgefordert vor Jahresende zuzustellen ist.
- 4 Beschlüsse der Vorsorgekommission dürfen erst nach Konsultation des Stiftungsrates den Versicherten bekannt gegeben werden.

38 Aufgaben

¹ Die Vorsorgekommission, welche einem Vorsorgewerk vorsteht, ist für die gesetzeskonforme Durchführung der entsprechenden Personalvorsorge verantwortlich. Sie prüft die Daten der BVG-Gemeinschaftsstiftung und liefert dieser fristgerecht die verlangten Informationen und Unterlagen.

² Der Vorsorgekommission und dem Arbeitgeber obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

Aufgaben der Vorsorgekommission

- Erlass, Vollzug und Änderungen der planspezifischen Elemente des Vorsorgeplans im Rahmen des Allgemeinen Rahmenreglementes.
Allfällige Änderungen des Vorsorgeplanes dürfen dem Gesetz, der Urkunde, der Anschlussvereinbarung sowie der Organisation der BVG-Gemeinschaftsstiftung nicht widersprechen. Der Stiftungsrat ist befugt, alle Beschlüsse der Vorsorgekommission auf Gesetzeskonformität hin zu prüfen
- Die Behandlung der Gesuche und Anfragen im Rahmen des Vorsorgeplanes und des Allgemeinen Rahmenreglementes.
- Bestimmung des Zinsfusses für die Verzinsung des individuellen Sparkapitals der Versicherten unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vorsorgewerkes.
- Entscheid über die Verwendung eines allfälligen Überschusses des Schwankungsfonds.

Aufgaben der Vorsorgekommission und des Arbeitgebers

- Meldung von personellen Neubesetzungen in der Vorsorgekommission
- Fristgerechte Überweisung der von der BVG-Gemeinschaftsstiftung geforderten Beiträge
- Überprüfung und Ergänzung der von der BVG-Gemeinschaftsstiftung zugestellten jährlichen Lohnmeldeliste in bezug auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie Ergänzung:
 - Mutmasslicher AHV-Jahreslohn des laufenden Versicherungsjahres gemäss Vorsorgeplan. Der Lohn ist stets auf ein ganzes Jahr hochzurechnen;
 - Invaliditätsgrad gemäss Entscheid der Eidgenössischen IV-Kommission (Erste Säule, AHV/IV) und der Unfallversicherung;
 - Kategorieeinteilung;
 - Bestätigung einer allfälligen Krankentaggeldversicherung mit Volldeckung von mindestens 80% des entgangenen Lohnes, die mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert wird. Gleichzeitig ist die Leistungsdauer der Krankentaggeldversicherung anzugeben;
 - Bestätigung, dass die Versicherten höchstens 50% der Gesamtbeiträge an das Vorsorgewerk entrichten.

- Unverzügliche Meldung der nach Gesetz und Reglement neu zu versichernden Arbeitnehmer
- Der AHV-Jahreslohn ist auf ein ganzes Jahr hochzurechnen
- Es ist dafür zu sorgen, dass Austrittsleistungen aus der Vorsorgeeinrichtung früherer Arbeitgeber in die BVG-Gemeinschaftsstiftung eingebracht werden
- Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber den versicherten Personen.

- **Meldung der Austritte mit dem Formular „Austrittsmeldung“**
 - Die Meldung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen, spätestens mit dem Austritt;
 - Die genaue Adresse des austretenden Arbeitnehmers ist anzugeben;
 - Die Kategorie ist aufzuführen;
 - Die genaue Adresse der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers sowie die entsprechende Konto-Nr. ist anzugeben;
 - Bei Barbezug sind erforderliche Beweismittel beizulegen sowie eine beglaubigte Unterschrift des Ehegatten. Die Bankverbindung sowie das persönliche Bankkonto sind ebenfalls aufzuführen;
 - Bei der Errichtung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice ist die Adresse aufzuführen.

- **Meldung der Todesfälle (aktive Versicherte und Rentenbezüger) mit dem Formular „Mutationsmeldung“**
 - Die Meldung hat sofort zu erfolgen;
 - Familienbüchlein und Todesschein beilegen;
 - Bei Kapitaloption ist die Kapitalisierung der Ehegattenrente vor der ersten Rentenzahlung zu beantragen;
 - Die Anspruchsberechtigten sind aufzuführen mit der Überweisungsadresse (Privatadresse, Bank-, Postverbindung usw.) für die Kapitalüberweisung;
 - Für Kinder, die noch in Ausbildung stehen und das 25. Altersjahr nicht überschritten haben, muss eine schriftliche Bestätigung ihres Lehrmeisters bzw. der Lehranstalt beigelegt werden;
 - Überweisungsadresse der periodischen Rentenzahlung angeben.

- **Meldung der Invaliditätsfälle mit dem Formular „Mutationsmeldung“**
 - Arzzeugnis über den Verlauf der Erwerbsunfähigkeit beilegen;
 - Entscheide der IV-Kommission (Erste Säule, AHV/IV) beilegen;
 - Familienbüchlein beilegen;
 - Für Kinder, die noch in Ausbildung stehen und das 25. Altersjahr nicht überschritten haben, muss eine schriftliche Bestätigung ihres Lehrmeisters bzw. der Lehranstalt beigelegt werden;
 - Überweisungsadresse der periodischen Rentenzahlung angeben.

➤ **Meldung der Pensionierung mit dem Formular „Mutationsmeldung“**

a) *Ordentliche Pensionierungen*

- Pensionierungsdatum angeben (Monatserster nach Vollendung des Geburtstages);
- Familienbüchlein beilegen, sofern Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente besteht;
- Für Kinder, die noch in Ausbildung stehen und das 25. Altersjahr nicht überschritten haben, muss eine schriftliche Bestätigung ihres Lehrmeisters bzw. der Lehranstalt beigelegt werden;
- Bei Kapitalbezug anstelle der Altersrente ist die beglaubigte Unterschrift des Ehegatten beizulegen;
- Überweisungsadresse der periodischen oder einmaligen Zahlung angeben.

b) *Vorzeitige Pensionierung*

- Pensionierungsdatum angeben;
- Familienbüchlein beilegen, sofern Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente besteht;
- Bei Kapitalbezug anstelle der Altersrente ist die beglaubigte Unterschrift des Ehegatten beizulegen;
- Überweisungsadresse der periodischen oder einmaligen Zahlung angeben.

c) *Weiterbeschäftigung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter*

- Voraussichtliches Pensionierungsdatum angeben;
 - Zustimmung der Vorsorgekommission zur Weiterführung der Vorsorge über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus (unter Beachtung des Gleichbehandlungsprinzips) beilegen;
 - Den Versicherten darauf aufmerksam machen, dass die Risiken Tod und Invalidität nach dem Rücktrittsalter nicht mehr versichert sind.
- Bei Kapitaloption der Altersrente ist das von der Vorsorgekommission bewilligte Gesuch rechtzeitig vor dem Rentenanspruch der Geschäftsstelle der BVG-Gemeinschaftsstiftung zuzustellen.
 - Abgabe der aktuellen Reglemente (nach neuestem Stand der Vorsorge) an die Versicherten oder Gewährung jederzeitiger Einsichtnahme in die Reglemente bei der Vorsorgekommission. Ungültige oder überholte Dokumente sind zu vernichten und es sind von der Geschäftsstelle der BVG-Gemeinschaftsstiftung neue zu verlangen.

Aufgaben des Arbeitgebers und der Versicherten

- Meldung von Namens- und Zivilstandsänderungen;
- Meldung einer Änderung
 - des Invaliditätsgrades der IV oder
 - des Erwerbsunfähigkeitsgrades;
- Meldung von persönlichen Freizügigkeitspoliceen oder Freizügigkeitskonten sowie anderer Vorsorgeguthaben der Zweiten Säule.
- Meldung einer Beendigung der Ausbildung von Kindern, welche Kinderrenten beziehen;
- Meldung der Anspruchsberechtigten auf Vorsorgeleistungen (z.B. Todesfälle);
- Meldung der Wiederverheiratung eines Bezügers einer Ehegattenrente;
- Prüfung, ob die von der BVG-Gemeinschaftsstiftung in Rechnung gestellten Arbeitnehmerbeiträge mit den effektiv am Lohn abgezogenen Beiträgen übereinstimmen.

39 Beschlüsse

Die Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ein abwesendes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Die Vorsorgekommission fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen der Anwesenden oder gültig vertretenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Kompromisslösung zu suchen. Kommt keine Einigung zustande, gilt der Antrag als abgelehnt. Ist jedoch eine Einigung absolut erforderlich, ist ein im gegenseitigen Einvernehmen bestimmtes neutrales Schiedsgericht anzurufen.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Beschlüsse, welche die reglementarischen Ansprüche sowie die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge betreffen, bedürfen der 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse, welche den Arbeitgeber zu höheren oder tieferen Beiträgen verpflichten, können nur mit dessen Einverständnis erfolgen.

40 Einsichtsrechte

Der Vorsorgekommission steht bei der BVG-Gemeinschaftsstiftung das Einsichtsrecht in alle Unterlagen betreffend des eigenen Vorsorgewerkes zu, welche zur Erfüllung ihrer rechtlichen Aufgaben erforderlich sind. Der Geschäftsbericht der FUNDAMENTA BVG-Gemeinschaftsstiftung sowie der Bericht der Kontrollstelle werden der Vorsorgekommission zugestellt. Die BVG-Gemeinschaftsstiftung ist in diesem Zusammenhang zur Erteilung der notwendigen Auskünfte verpflichtet.

4 Die Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle wird vom Stiftungsrat gewählt.

² Die Geschäftsstelle hat im Wesentlichen folgende Rechte und Pflichten:

- Beratung der Versicherten und der angeschlossenen Unternehmen
- Termingerechte Durchführung der technischen Verwaltung
- Termingerechte Erstellung der Stiftungsbuchhaltung und des Jahresabschlusses
- Termingerechte Weiterleitung der Unterlagen zu Kapitalanlagen und Investment-Controlling
- Rückdeckung der Risiken Tod und Invalidität bei einer Versicherungsgesellschaft
- Aktualisierung der gültigen Reglemente und Dokumente
- Akquisition neuer Kunden

5 Verantwortlichkeit, Schweigepflicht, Loyalität in der Vermögensverwaltung

Alle mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgemitteln betrauten Personen haben die gesetzlichen Auflagen zur Loyalität in der Vermögensverwaltung sowie den vom Stiftungsrat als verbindlich definierten Verhaltenscodex zu beachten.

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der BVG-Gemeinschaftsstiftung betrauten Personen haften für den Schaden, den sie der BVG-Gemeinschaftsstiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der BVG-Gemeinschaftsstiftung betrauten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und des Arbeitgebers der Schweigepflicht. Vorbehalten bleibt Art. 86a BVG zur Datenbekanntgabe.

6 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Organisationsreglemente der BVG-Gemeinschaftsstiftung. Es wurde vom Stiftungsrat am 23. August 2007 beschlossen und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungsurkunde kann der Stiftungsrat dieses Reglement jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Olten, 23. August 2007

.....
Ort Datum

Der **FUNDAMENTA** Stiftungsrat

Die **Firma**

.....

.....

Die **Vorsorgekommission** der Firma

.....